

# Gesammlu ng

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 803.

---

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909.

---

## Ministerialverordnung

vom 9. Mai 1912,

betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 519 ff.).

## § 1.

Die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 haben im Fürstentum Neuß j. L. vom 1. Mai d. J. ab als landespolizeiliche Bestimmungen allgemeine Anwendung zu finden.

## § 2.

Soweit es sich in diesen Ausführungsvorschriften um Zwangsbestimmungen handelt, deren Verletzung nicht bereits gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wird deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.